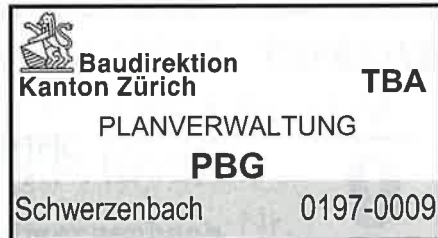


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**
Sitzung vom 16. Februar 1961



602. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 8. Oktober 1960 ersuchte der Gemeinderat Schwerzenbach um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Januar 1960 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Bahn- und an der projektierten Widumstrasse III. Kl. sowie an der Bach- und der Wiesenstrasse (Flurwege). Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 1. September 1960 sind gegen den am 22. Januar 1960 im Kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die projektierte Bahnstrasse verbindet die Stationsstrasse I. Kl. Nr. 1 mit der Erlenstrasse III. Kl. Die projektierte Widumstrasse ist als Erschliessungsstrasse zwischen der Stations- und der Wiesenstrasse vorgesehen. Ihrer Bedeutung entsprechen die auf 18 bis 19 m festgesetzten Baulinienabstände. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit dies die Verhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie erschliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4622/1958 genehmigten Baulinien der Stationsstrasse an. Die Baulinien der projektierten Widumstrasse sind zudem auch bei der Einmündung in die Stationsstrasse abgeschragt.

Die Bachstrasse verbindet die projektierte Bahnstrasse mit der projektierten Widumstrasse.

Die Wiesenstrasse verläuft von der bestehenden Bahnstrasse III. Kl., die später aufgehoben wird, zur projektierten Widumstrasse und endet etwa 300 m weiter nördlich als Stichstrasse. Die Baulinienvorlage erstreckt sich nur auf das Teilstück von etwa 100 m Länge zwischen der projektierten Bahnstrasse und dem Grundstück Kat.-Nr. 576. Die Baulinienabstände von 16 m für die Bachstrasse und von 24 m für die Wiesenstrasse entsprechen der künftigen Bedeutung dieser Strassen.

Die Niveaulinien weisen nur unbedeutende Steigungen auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Schwerzenbach vom 15. Januar 1960 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Bahn- und an der projektierten Widumstrasse III. Kl. sowie an der Bach- und der Wiesenstrasse (Flurwege) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Schwerzenbach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schwerzenbach unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Februar 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. L. L.